VERORDNUNG (EWG) Nr. 2254/80 DER KOMMISSION

vom 28. August 1980

über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1990/80 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 39, Absatz 7 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Bestimmung der Alkoholmenge, die in den zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu liefernden Erzeugnissen enthalten sein muß, ist gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der Prozentsatz festzusetzen, den diese Menge im Verhältnis zu den Volumenteilen an Alkohol, der in den zu Wein zu verarbeitenden Erzeugnissen von Natur aus enthalten sein muß, aufzuweisen hat. Für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 empfiehlt es sich, diesen Prozentsatz auf eine Höhe festzusetzen, die dem in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Höchstsatz entspricht. Gemäß Artikel 9 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung (3) findet auf Erzeuger, die ihren Traubentrester für die Herstellung von Önozyanin abliefern, ein verminderter Satz Anwendung. Da der im Trester enthaltene Alkohol einen wichtigen Teil der Alkoholmenge bildet, der abgeliefert werden kann, ist es angebracht, für das Wirtschaftsjahr 1980/81 diesen Satz auf 40 v. H. des normalen Prozentsatzes festzusetzen. Gemäß dem zweiten Absatz des genannten Artikels wird auf Erzeuger weißer Qualitätsweine b. A. ein verminderter Satz angewendet. Aufgrund der in den früheren Wirtschaftsjahren gemachten Erfahrungen sollte für das Wirtschaftsjahr 1980/81 dieser Satz auf 50 v. H. des normalen Prozentsatzes festgesetzt werden.

Für die Festsetzung der Alkoholmenge, die die zu liefernden Erzeugnisse enthalten müssen, ist ferner gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für jedes Weinwirtschaftsjahr und jede Weinbauzone ein natürlicher pauschaler Alkoholgehalt festzulegen. Die Erzeuger bestimmter Zonen unterliegen aufgrund von Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 dieser Verpflichtung jedoch nicht. Bei fehlenden genauen Angaben über den Alkoholgehalt der Weine des nächsten Weinwirtschaftsjahres kann diese Bestimmung vorgenommen werden, indem einerseits die in den einzelnen betroffenen Weinbauzonen in den früheren Wirtschaftsjahren festgestellten mittleren Werte und andererseits die Qualitätsverbesserung berücksichtigt werden. Es ist jedoch die Möglichkeit vorzusehen, vorgenannten Alkoholgehalt vor Beginn des Zeitraums der Weindestillation zu ändern, um die qualitiven Ergebnisse der Ernte zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß muß ferner die Möglichkeit vorgesehen werden, für die durch außergewöhnlich ungünstige Witterungsbedingungen betroffenen Verwaltungseinheiten, welche die Mitgliedstaaten für geschädigt erklären, unterschiedliche Alkoholgehalte festzusetzen.

Damit die Maßnahme von möglichst großem Nutzen ist, sind für die Erzeuger und die Brennereien gewisse Fristen vorzusehen. Ferner ist ein Nachweis für die Lieferung von Traubentrester, Weintrub oder Wein an die Brennerei vorzusehen, je nachdem, ob sich diese im gleichen Mitgliedstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat als der Erzeuger befindet.

Für die Zulassung der Brennereien sind einige Bedingungen hinsichtlich der Qualität des Enderzeugnisses festzulegen.

Werden Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 unter Aufsicht zurückgezogen, so ist es wichtig, daß das Gleichgewicht mit den Erzeugern gewahrt bleibt, die der Verpflichtung nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nachkommen.

Zur Verbesserung der Qualität des Weins ist es erforderlich, daß die Gesamtmenge an Traubentrester und Weintrub destilliert wird. Daher sollte vorgesehen werden, daß die Destillation des Weins zu Beginn des Wirtschaftsjahres nicht zulässig ist.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 besteht die Möglichkeit, kleingewerbliche Einzelerzeuger von der Verpflichtung gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 bis zu einer Höchstmenge von 25 hl zu befreien. Die vorgesehene Höchstmenge ist für dieses Wirtschaftsjahr zur Berücksichtigung der Verwaltungsverhältnisse in einigen Mitgliedstaaten angebracht.

Damit die Kommission sich ein Gesamtbild von der Einhaltung der Verpflichtungen zur Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung machen kann,

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 84.

ist es notwendig, daß ihr die betreffenden Mitgliedstaaten regelmäßig Angaben über die an die Interventionsstellen gelieferten und von diesen Stellen verkauften Mengen sowie über die Mengen aus Traubentrester gewonnenen Branntweins oder zum gleichen Zweck aus Wein hergestellten Branntweins machen. Die Kommission muß auch darüber unterrichtet werden, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen, um die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu sichern.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 können die Interventionsmaßnahmen nur den Erzeugern zugute kommen, die während eines zu bestimmenden Bezugszeitraums die Verpflichtungen aus Artikel 39 der genannten Verordnung erfüllt haben. Daher ist es erforderlich, diesen Zeitraum festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Wirtschaftsjahr 1980/81 fest.

Artikel 2

Der Prozentsatz gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf 10 festgesetzt.

Der verminderte Prozentsatz gemäß Artikel 9 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 wird auf 4 festgesetzt.

Der verminderte Prozentsatz gemäß Artikel 9 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 wird auf 5 festgesetzt.

Artikel 3

Zur Bestimmung der Volumenteile an Alkohol in den Erzeugnissen, die gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zur Destillation aufgrund der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert werden, wird der maßgebliche Alkoholgehalt für das Wirtschaftsjahr 1980/81 wie folgt festgesetzt :

— auf 8,5 für die Zone B,
— auf 9,0 für die Zone C I,
— auf 9,5 für die Zone C II,
— auf 10,0 für die Zone C III.

Falls die qualitativen Ergebnisse der Ernte es erforderlich machen, können vorgenannte Gehalte jedoch zur Berücksichtigung dieser Ergebnisse bis zum 31. Januar 1981 geändert werden. Außerdem können diese Gehalte für die Verwaltungseinheiten oder Teile davon geändert werden, die von den Mitgliedstaaten nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als geschädigt anerkannt sind.

Artikel 4

(1) Die Erzeuger haben die Lieferung gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 von Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls Wein an die Brennereien bis spätestens 31. Juli 1981 vorzunehmen. Der Mindestgrad an Alkohol der gelieferten Erzeugnisse wird von den Mitgliedstaaten festgesetzt.

(2) Bei Lieferung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse stellt die Brennerei dem Erzeuger eine Bescheinigung über Menge und Alkoholgrad der gelieferten Erzeugnisse aus.

In Abweichung vom vorstehenden Unterabsatz läßt die Brennerei, falls ein der Verpflichtung gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 unterliegender Erzeuger Traubentrester, Weintrub oder gegebenenfalls Wein in einem anderen Mitgliedstaat destillieren läßt, durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in welchem die Destillation vorgenommen wird, in Feld 23 der Begleitpapiers der zu destillierenden Erzeugnisse bescheinigen, daß diese Erzeugnisse von der Brennerei übernommen worden sind. Die Brennerei übermittelt dem Erzeuger innerhalb von 30 Tagen nach Übernahme der zu destillierenden Erzeugnisse eine durch diese Bestätigung ergänzte Ausfertigung des Begleitpapiers.

Die im ersten Unterabsatz genannten Bescheinigungen oder je nachdem die im zweiten Unterabsatz genannte Bestätigung stellen den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 bzw. den in Artikel 39 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 aufgeführten Nachweis dar.

(3) Spätestens zwei Monate nach Lieferung der Erzeugnisse durch den Erzeuger zahlt der Brenner dem Erzeuger einen Vorschuß, der mindestens 80 v. H. des Ankaufspreises für die obligatorische Destillation entspricht. Der Restbetrag wird dem Erzeuger bis spätestens 31. August 1981 ausbezahlt.

(4) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 genannte Lieferung von Alkohol ist von den Brennereien bis spätestens 31. August 1981 vorzunehmen.

Artikel 5

Die Brennereien machen den Interventionsstellen bis zum 15. jedes Monats für den Vormonat folgende Angaben :

— aufgrund der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gewonnene Alkoholmenge mit einem Alkoholgehalt von höchstens 92 % vol,

— Menge und Grad des gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 hergestellten Branntweins, unterteilt nach Branntwein aus Traubentrester und Branntwein aus Wein.

Artikel 6

(1) Um im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 zugelassen zu werden, müssen die Brennereien, ausgenommen für die Herstellung von Branntwein gemäß Artikel 5 der gleichen Verordnung, in der Lage sein, mittel- oder unmittelbar Alkohol mit einem Alkoholgehalt von höchstens 92 % vol herzustellen.

(2) Die Zulassung ist grundsätzlich wieder zu entziehen, wenn die Brennerei, ausgenommen bei Nichtverschulden oder höherer Gewalt, dem Erzeuger den Ankaufspreis für die obligatorische Destillation nicht zahlt oder die ihr aufgrund der Gemeinschaftsvorschriften obliegenden Verpflichtungen, namentlich die der Übermittlung von Angaben, nicht einhält.

Artikel 7

(1) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 legen die Mitgliedstaaten folgendes fest :

— die im Verhältnis zu der gewonnenen Weinmenge stehende Menge an zurückzuziehenden Traubentrester und Weintrub,

— die im Verhältnis zu der gewonnenen Weinmenge stehende Alkoholmenge, die in der zurückzuziehenden Menge von Traubentrester und Weintrub enthalten ist.

(2) Für den Fall, daß die genannten Erzeugnisse zurückgezogen werden, sorgen die Interventionsstellen für eine angemessene Kontrolle, zumindest für das Wiegen der zurückgezogenen Erzeugnisse.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich von den Maßnahmen, die sie ergreifen, um die Einhaltung von Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 zu gewährleisten.

Artikel 9

Der Wein, der gegebenenfalls zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geliefert wird, sowie der Wein, der zur Herstellung von Branntwein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 bestimmt ist, darf nur zwischen dem 1. Januar und 31. August 1981 destilliert werden.

Artikel 10

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 fallen nicht unter die Verpflichtung aus Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 Einzelerzeuger, die im Laufe des Weinwirtschaftsjahres nicht mehr als 25 hl gewinnen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich vor dem 20. jedes Monats für den Vormonat folgendes mit :

— die Alkoholmengen, die an die Interventionsstellen zur obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung geliefert werden, unter genauer Angabe der Mengen, bei denen es sich um eine Lieferung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 handelt,

— die aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 hergestellten Mengen Branntwein aus Traubentrester oder aus Wein sowie die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Alkoholmengen.

(2) Zum Alkohol machen sie der Kommission ferner folgende Angaben :

— vor dem 1. Oktober 1980 für das Weinwirtschaftsjahr 1979/1980 die Verkaufspreise während des gesamten Wirtschaftsjahres sowie die Merkmale und Mengen der zu diesen Preisen verkauften Erzeugnisse,

— vor dem 1. Juli 1981 für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 die bereits ab 1. September 1980 erzielten Verkaufspreise sowie die Merkmale und Mengen, der zu diesen Preisen verkauften Erzeugnisse,

— vor dem 1. Oktober 1981 für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81 die Verkaufspreise während des gesamten Wirtschaftsjahres sowie die Merkmale und Mengen der zu diesen Preisen verkauften Erzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission vor dem 1. Oktober 1981 die Brennereien, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 12

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Bezugszeitraum dauert vom 1. September 1979 bis 30. September 1980.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident